



SATZUNG
des
TENNIS-CLUBS „ROT-WEISS“ Bremerhaven e.V.

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Der Verein führt dem Namen
Tennis-Club „Rot-Weiß“ Bremerhaven e.V.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremerhaven.
- 1.3. Die Vereinsfarben sind rot und weiß.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.51 Der Verein setzt sich zur Aufgabe, den Tennissport und die Geselligkeit zu pflegen. Die Erweiterung des Vereinszweckes auf andere sportliche Disziplinen bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- 1.52 Der Verein erstrebt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche grundsätzlich auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- 1.53 Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz barer Auslagen und sonstiger Aufwendungen, die ausschließlich im Interesse des Vereins gemacht wurden. Die baren Auslagen und Aufwendungen sind glaubhaft zu machen.
- 1.61 Der Vorstand ist berechtigt, Organisationen beizutreten, wenn es ihm erforderlich erscheint, oder aus diesen auszutreten, wenn der Grund des Beitritts weggefallen ist.
- 1.62 Über Beitritt oder Austritt berichtet der Vorstand in der Mitgliederversammlung.

2. ERWERB, VERLUST UND ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 2.1 Erwerb der Mitgliedschaft.
- 2.11 Jede natürliche Person und jede juristische Person kann dem Verein nach Maßgabe der folgenden Regelungen angehören.



- 2.12 Der Bewerber beantragt unter Verwendung eines vereinseigenen Vordrucks die Aufnahme als Mitglied des Vereins. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Eltern oder der sonstigen gesetzlichen Vertreter.
- 2.13 Über die Annahme des Aufnahmeantrages beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Bewerber die Gründe einer Ablehnung des Aufnahmeantrages bekannt zugeben. Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht.
- 2.14 Mit Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung, den aufgrund dieser Satzung ergangenen sonstigen Regelungen, den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- 2.15 Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sport oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Für Folgeschäden haftet der Verein in keinem Fall.
- 2.2 Verlust der Mitgliedschaft
- 2.21 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichen von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
- 2.22 Im Falle des Todes gilt die Mitgliedschaft als mit dem Schluss des dem Tod vorangegangenen Geschäftsjahrs als erloschen. Ausstehende Beiträge werden nicht eingefordert; gezahlte Beträge werden nicht erstattet.
- 2.23 Das Mitglied zeigt dem Vorstand den Austritt schriftlich an. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Wird der Austritt verspätet erklärt, so wird dieser mit Ablauf des folgenden Geschäftsjahres wirksam, ohne dass es einer erneuten Erklärung bedarf.
- 2.24 Der Vorstand streicht ein Mitglied von der Mitgliederliste, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung durch eingeschriebenen Brief mit der Zahlung von Beiträgen oder Gebühren bzw. dem Erbringen sonstiger Leistungen ganz oder zum Teil im Rückstand ist. Die Mahnung ist einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig und muss die Androhung enthalten, dass der Vorstand durch Beschluss die Streichung von der Mitgliederliste verfügen kann. Die Kosten der Mahnung fallen dem säumigen Mitglied zur Last. Die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge und sonstiger Forderungen des Vereins wird durch die Streichung nicht berührt.
- 2.25 Die Streichung von der Mitgliederliste wird dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt gegeben und mit der Zustellung wirksam. Ist die Anschrift des Mitgliedes nicht zu ermitteln, so stellt der Vorstand dieses fest und gibt die Streichung von der Mitgliederliste durch Aushang am Brett „Mitteilungen“ bekannt. Nach siebentägigem Aushängen am Brett gilt die Streichung als zugegangen. Mit dem Zugang der Mitteilung ist die Mitgliedschaft erloschen.



- 2.26 Ein Mitglied kann nur durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Ehrenrates aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn für den Ausschluss ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Ausschlussgrund liegt vor, wenn ein Mitglied
 - 2.261 durch grob unsportliches Verhalten, anstößiges Benehmen oder Unlauterkeit das Ansehen des Vereins schädigt;
 - 2.262 die Anordnungen und Beschlüsse des Vereins nicht befolgt, den Vereinsfrieden stört und trotz Ermahnung dieses Verhalten fortsetzt.
- 2.3 Arten der Mitgliedschaft
 - 2.31 Dem Verein gehören ordentliche Mitglieder, fördernde bzw. passive Mitglieder und Ehrenmitglieder an. Gastspieler können keine Mitglieder sein.
 - 2.32 Ordentliche Mitglieder beteiligen sich an der Vereinsarbeit und sind berechtigt, am Tennisspiel teilzunehmen.
 - 2.33 Förderndes bzw. passives Mitglied ist, wer seine Aufnahme in den Verein als förderndes bzw. passives Mitglied beantragt hat. Das fördernde bzw. passive Mitglied ist nicht berechtigt, den sportlichen Teil der Anlagen zu benutzen, in Versammlungen des Vereins Anträge zu stellen und an den Abstimmungen teilzunehmen.
 - 2.331 Die Umwandlung von einer fördernden bzw. passiven Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft kann jederzeit durch eine schriftliche an den Vorstand des Vereins gerichtete Erklärung erfolgen.
 - 2.34 Ehrenmitglieder sind Personen, die das Vereinswohl in besonderem Maße gefördert und auf Vorschlag des Ehrenrates durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

3. PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER

- 3.11 Der Verein erhebt Beiträge und Preise für sonstige Leistungen nach Maßgabe der Beitrags- und Preisordnung.
- 3.12 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen, fördernde Mitglieder von der Zahlung des Preises für die Aufnahme sowie dem Erbringen sonstiger Leistungen befreit. Beantragt das fördernde Mitglied, ordentliches Mitglied zu werden, so zahlt der Antragsteller den vollen Aufnahmepreis.
- 3.13 Änderungen der Beitrags- und Preisordnung bedürfen, sofern diese die Zahlung von Beiträgen betreffen, eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- 3.14 Der Vorstand entscheidet über Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften.
- 3.21 Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts teilzunehmen. Stimmberechtigt sind



alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

- 3.22 Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung zu benutzen; die Teilnahme an den geselligen Veranstaltungen des Vereins ist allen Mitgliedern gestattet.
- 3.23 Die Mitglieder haben die Platz- und Spielordnung zu beachten.
- 3.24 Einem Ehrenmitglied stehen die gleichen Rechte wie einem ordentlichen Mitglied zu.

4. VEREINSORGANE

4.1 Organe des Vereins sind

- 4.11 die Mitgliederversammlung
- 4.12 der Vorstand
- 4.13 der Ehrenrat
- 4.14 die Kassenprüfer
- 4.15 die Jugendversammlung

5. VORSTAND

- 5.1 Der Vorstand besteht aus bis zu 15 volljährigen Vereinsmitgliedern und bis zu zwei Jugendvertretern.
- 5.2 Dem Vorstand gehören an:
 - 5.201 der 1. Vorsitzende
 - 5.202 der 2. Vorsitzende
 - 5.203 der Schriftführer
 - 5.204 der Schatzmeister
 - 5.205 der Sportwart
 - 5.206 der Jugendwart
 - 5.207 bis zu 9 Beisitzer
 - 5.208 bis zu 2 Jugendvertretern
- 5.3 Die Mitgliederversammlung wählt den 1. Vorsitzenden sowie alle weiteren Mitglieder des Vorstandes außer dem 2. Vorsitzenden und den Jugendvertretern in der in Punkt 5.2 niedergelegten Reihenfolge, und zwar jedes Mitglied einzeln, für das jeweilige Amt, für die Dauer von zwei Jahren, mit der Maßgabe, dass dieses Amt bis zur Neuwahl fort dauert. Der 2. Vorsitzende wird ein Jahr später unter sonst gleichen Bedingungen gewählt. Der bzw. die Jugendvertreter werden von der Jugendversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist für alle zulässig.
- 5.4 Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes mit dem Ausschluss aus dem Verein, dem Streichen von der Mitgliederliste oder durch Rücktritt. Jedes Mitglied des Vorstandes kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären; die Erklärung ist an den 1. Vorsitzenden, bei



dessen Verhinderung an den 2. Vorsitzenden, ansonsten an jedes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu Händen eines Mitglieds des Ehrenrates zu richten.

5.5 Ausschüsse des Vorstandes

5.51 Zur Erledigung seiner Aufgaben und Ziele kann der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder Ausschüsse berufen. Das jeweils nach der Geschäftsverteilung zuständige Vorstandsmitglied führt den Vorsitz. Beschlüsse der Arbeitsausschüsse binden den Vorstand nicht. Über die Sitzungen der Ausschüsse wird Protokoll geführt.

5.52 Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

5.53 Die Tätigkeiten der Ausschüsse enden mit der Amtszeit des Vorstandes.

5.6 Aufgaben des Vorstandes

5.61 Der Vorstand leitet den Verein, verwaltet das Vermögen und erledigt alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind (Geschäftsführung).

5.62 In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen:

5.621 die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ehrenrates.

5.622 die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung

5.623 die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern

5.7 Der besondere Aufgabenkreis der einzelnen Vorstandsmitglieder:

5.711 Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit in den folgenden Regelungen nichts anderes bestimmt ist. Willenserklärungen sind, unbeachtet der sonstigen Regelungen dieser Satzung, dem Verein gegenüber nur wirksam, wenn diese dem 1. Vorsitzenden gegenüber schriftlich abgegeben werden.

5.712 Der Schatzmeister und der Sportwart werden zu besonderen Vertretern gemäß § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe bestellt, dass diese berechtigt sind, den Verein in den folgenden Angelegenheiten allein zu vertreten:

a) der Schatzmeister:

in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten des Vereins, die die Einforderung der Beiträge und Forderungen für sonstige Leistungen des Vereins, die Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Finanzamt, den Behörden und Verbänden zum Gegenstand haben.

b) der Sportwart:

in allen Angelegenheiten, die den Spielbetrieb mit anderen Vereinen betreffen.



- 5.713 Die vorstehende Vertretungsmacht des Schatzmeisters und des Sportwarts kann durch Beschluss des Vorstandes widerrufen werden.
- 5.721 Der 1. Vorsitzende bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit und trägt dafür die Verantwortung. Insbesondere bestimmt er die Ordnung im Verein; Er übt das Hausrecht aus und ist Dienstvorgesetzter der Arbeitnehmer des Vereins.
- 5.722 Bei Gefahr im Verzug ist der 1. Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder des Ehrenrates fallen, selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen der nachträglichen Zustimmung des zuständigen Vereinsorgans.
- 5.723 Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden und führt dessen Geschäfte, wenn dieser verhindert ist. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von diesem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich und rechtlich verhindert ist.
- 5.73 Der Schriftführer erstellt die Sitzungsprotokolle und ist verantwortlich für den Schriftverkehr.
- 5.74 Der Schatzmeister ist für eine ordentliche Finanzgebarung, insbesondere für die Einhaltung der Beitrags- und Preisordnung, sowie die Haushalts- und Kassenordnung verantwortlich.
- 5.75 Der Sportwart sorgt für den ordnungsgemäßen technischen Ablauf des Spiel- und Sportbetriebes im Rahmen der Platz- und Spielordnung.
- 5.76 Die Beisitzer erledigen die ihnen vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben.
- 5.77 Der Jugendwart und der Jugendvertreter wahren die Belange der Jugend; der Jugendvertreter hat im Vorstand volles Stimmrecht. Sollte es mehr als einen Jugendvertreter geben, haben diese gemeinsam nur eine Stimme.
- 5.8 Beschlussfassung des Vorstandes; Veröffentlichung und Zeichnung
- 5.81 Der Vorstand bekundet seinen Willen durch Beschlüsse, die – unbeschadet der Vorschriften von 5.722 – in Sitzungen gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn dieser ordnungsgemäß geladen und die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist; der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende müssen stets zugegen sein.
- 5.82 Ordnungsgemäße Ladung liegt vor, wenn der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, den Vorstand mündlich oder schriftlich unter Bekanntgabe des Orts und des Beginns der Sitzung sowie der Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von einer Woche geladen hat. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs der Ladung an. Auf die Einhaltung der Voraussetzungen der ordnungsgemäßen Ladung können die Mitglieder des Vorstands verzichten. In Fällen besonderer Dringlichkeit, die als solche bezeichnet sein müssen, kann mit einer Frist von 24 Stunden geladen werden.



- 5.83 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- 5.84 Sofern ein Mitglied es fordert, ist geheim abzustimmen.
- 5.85 Einer Sitzung des Vorstandes bedarf es nicht, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Antrag schriftlich ihre Zustimmung geben. Die Federführung hat der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- 5.86 Der 1. Vorsitzende zeichnet zusammen mit dem Protokollführer für die Richtigkeit der Protokolle der Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Ehrenrates und fertigt die Beschlüsse aus.
- 5.87 Urkunden und Erklärungen, die den Verein verpflichten, sei es in vermögensrechtlichen oder nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten, zeichnet der 1. Vorsitzende zusammen mit dem 2. Vorsitzenden; bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden zeichnet an dieser Stelle der Schatzmeister.
- 5.88 Die Sitzungen des Vorstandes sind im Allgemeinen vereinsöffentlich. Der Vorstand kann Vertraulichkeit beschließen. Die Tagesordnung ist mit Ort und Termin rechtzeitig bekannt zugeben.

6. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 6.11 Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres statt.
- 6.12 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag; bei der Veröffentlichung der Einladung in einer in Bremerhaven erscheinenden Tageszeitung beginnt die Frist mit dem Tage, der der Veröffentlichung in der Tageszeitung folgt; In diesem Falle gilt die Einladung an alle Mitglieder des Vereins am Tage der Veröffentlichung als zugegangen; einer anderweitigen Nachricht bedarf es nicht.
- 6.3 Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Die Punkte der Tagesordnung sind in der Weise darzustellen, dass das stimmberechtigte Mitglied den wesentlichen Inhalt des Antrages ohne vorherige nähere Kenntnis der Zusammenhänge der Darstellung entnehmen kann. Auf Befragen erteilt der Vorstand nähere Auskünfte.
- 6.4 Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen; der Antrag ist nur dann gültig, wenn die Bestimmungen in 6.3 beachtet sind.



- 6.5 Anträge, die den Bestimmungen dieses Punktes nicht entsprechen, dürfen nur dann auf die Tagesordnung gesetzt, über diese nur dann verhandelt und entschieden werden, wenn mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung der Antrag für dringlich erklärt wird.
- 6.6 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- 6.601 die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - 6.602 die Entlastung des Vorstandes,
 - 6.603 die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - 6.604 die Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Ehrenrates,
 - 6.605 die Entscheidung über die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - 6.606 die Entscheidung über die Anfechtung eines Ausschlusses gemäß 7.4
 - 6.607 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
 - 6.608 die Festsetzung der Beiträge, Preise und sonstige Leistungen,
 - 6.609 die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
 - 6.610 die Wahl der Kassenprüfer
 - 6.611 alle Angelegenheiten, die nicht anderen Vereinsorganen durch diese Satzung zugewiesen sind.
- 6.621 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Ladung ordnungsgemäß ergangen ist. Die Rechtzeitigkeit der Ladung wird durch die schriftliche Versicherung des Geschäftsführers über die rechtzeitige Aufgabe der Ladung zur Post, im übrigen durch die Veröffentlichung in der Tageszeitung nachgewiesen.
- 6.622 Eine von der Mitgliederversammlung zu wählende Wahl- und Schiedskommission prüft, wie viel stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, übernimmt bei Wahlen die Stimmauszählung und stellt fest, ob die erforderlichen Mehrheiten erreicht worden sind.
- 6.623 Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist so lange gegeben, bis die Beschlussunfähigkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgestellt ist.
- 6.624 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 6.63 Soll die Satzung geändert werden, so sind zwei Drittel der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 6.64 Soll der Verein aufgelöst oder der Zweck des Vereins geändert werden, so ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 6.65 Ein Beschluss ist nur gültig, wenn dieser zur Tagesordnung gefasst ist, es sei denn, es handelt sich um einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.



- 6.66 Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Leiter der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Sind für keinen der Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen abgegeben, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das vom Leiter der Versammlung gezogen wird.

Kann ein Kandidat an der Versammlung nicht teilnehmen, so kann er nur gewählt werden, wenn er dem Vorstand vorher seine Bereitschaft schriftlich erklärt hat.

- 6.67 Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls sind binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage des Aushanges an, unter der Angabe von Gründen schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Über die Berechtigung der Einwendungen entscheidet der Vorstand. Der folgenden Mitgliederversammlung ist über die Einwendung und deren Erledigung zu berichten.

7. EHREN RAT

- 7.1 Der Ehrenrat besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern.
- 7.2 Die erwachsenen Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dieser leitet die Versammlung.
- 7.3 Der Ehrenrat entscheidet über
- a. Anfechtung von Disziplinarstrafen,
 - b. Streitigkeiten zwischen Vereinsorganen über deren Zuständigkeit.
- 7.4 Der Ehrenrat wirkt mit beim Ausschluss von Mitgliedern und bei Ernennungen von Ehrenmitgliedern.
- 7.5 Entscheidungen des Ehrenrates ergehen schriftlich; diese sind nach dieser Satzung nicht anfechtbar. Die auf Ausschluss lautende Entscheidung kann durch die Anrufung der Mitgliederversammlung angefochten werden.
- 7.6 Ist der Vorstand an der Wahrnehmung seiner Rechte zur Geschäftsführung bzw. Vertretung des Vereins verhindert, so übernimmt der Ehrenrat die Geschäftsführung und Vertretung, bis der neue Vorstand die Arbeit aufgenommen hat. Der Vorsitzende des Ehrenrates leitet die Mitgliederversammlung.

8. KASSENPRÜFER

- 8.1 Zwei Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- 8.2 Die Kassenprüfer haben festzustellen, dass



- 8.211 Der Kassenbestand mit dem Ergebnis der Eintragungen übereinstimmt,
 - 8.212 die Konten richtig geführt sind,
 - 8.213 alle Haushaltsangaben ordnungsgemäß zu belegen sind;
 - 8.214 die Kassengeschäfte nach dem Haushaltsplan erledigt sind.
- 8.22 Der Prüfung unterliegen die gesamte Rechnungsführung, der Jahresabschluss und die Durchführung finanzieller Maßnahmen, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung beschlossen haben.
- 8.23 Die Kassenprüfer fertigen einen schriftlichen Bericht über die Kassenprüfung an. Der Bericht ist mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand zuzuleiten. Die Kassenprüfer tragen ihren Bericht der Mitgliederversammlung vor.

9. DIE JUGENDVERSAMMLUNG

- 9.1 Die Jugendversammlung findet einmal jährlich im zweiten Halbjahr statt. Der Jugendwart beruft diese ein, indem er sämtliche Kinder und Jugendliche schriftlich einlädt.
- 9.2 Die Jugendversammlung wählt mit einfacher Mehrheit einen oder zwei Jugendvertreter, die die Interessen der Jugendlichen bei den Vorstandssitzungen wahrnehmen. Die Amtszeit der Jugendvertreter beträgt ein Jahr.
- 9.3. Der Jugendwart informiert in der Woche nach der Jugendversammlung den 1.Vorsitzenden über die Wahl und gibt diesem den Namen der Jugendvertreter bekannt.

10 DIE BEURKUNDUNGEN DER BESCHLÜSSE DER VEREINSORGANE;

ZUSTELLUNGEN, GERICHTSSTAND, AUFLÖSUNG

- 10.1 Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt. Die Richtigkeit der Niederlegung wird vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollführer durch Unterzeichnung festgestellt.
- 10.2 Vorstandsbeschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung werden den Mitgliedern während der Spielsaison durch Aushang am Brett „Mitteilungen“ im Clubhaus, im Übrigen durch Mitteilung in einem Rundbrief bekannt gemacht.
- 10.3 Soweit es nach dieser Satzung zum Zwecke des Eintritts einer Rechtsfolge einer Erklärung gegenüber dem Verein, der Mitgliederversammlung bzw. dem Ehrenrat bedarf, so tritt der gewollte Erfolg nur ein, wenn die Erklärung dem Adressaten unter der Anschrift Siebenbergensweg 80 zugegangen ist.
- 10.4 Für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das Amtsgericht Bremerhaven zuständig.



10.5 Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, so sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation.

10.6 Das nach der Liquidation noch vorhandene Vermögen ist der Stadt Bremerhaven mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tennissports verwendet werden muss.

11 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

11.1 Diese Satzung tritt am 13.03.2009 in Kraft.

11.2 Die am 12.03.1991 beschlossene Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.